

# Behandlungsvertrag – Aufklärungspflicht

Liebe BDHN-Mitglieder,

die heutige Kolumne „Heilpraktiker und Recht“ möchte ich nutzen, um Ihnen einige Punkte zum immer aktuellen und wichtigen Thema Behandlungsvertrag und Aufklärungspflichten des Heilpraktikers ins Gedächtnis zu rufen.

Sie schließen mit jedem Patienten, den Sie behandeln, einen Behandlungsvertrag ab, unabhängig davon, ob Sie es schriftlich machen oder nicht. Der Behandlungsvertrag, der in den §§ 630a BGB geregelt ist, bedarf keiner besonderen Form, insbesondere nicht der Schriftform. Er kann auch mündlich oder konkludent (d.h. durch schlüssiges Handeln) geschlossen werden. Das heißt, sobald Sie einen Patienten behandeln, schließen Sie jedenfalls konkludent einen Behandlungsvertrag mit ihm ab, aus dem sich für Sie als Heilpraktiker Rechte aber auch Pflichten ergeben.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Sie dem Patienten die vereinbarte Behandlung schulden, der Patient schuldet Ihnen hierfür eine Vergütung.

Bitte beachten Sie, dass sich für Sie als Heilpraktiker aus dem Behandlungsvertrag zahlreiche Aufklärungspflichten gegenüber dem Patienten ergeben. Die wohl wichtigste Pflicht ist die Aufklärung über die Behandlung, welche beim Patienten durchgeführt werden soll sowie die damit verbundenen Risiken der jeweiligen Behandlung. Die Aufklärung muss vor Beginn der Behandlung erfolgen. Nur wenn Sie den Patienten über die Behandlung und die damit verbundenen Risiken aufklären, kann der Patient wirksam in die Durchführung der Behandlung einwilligen. Da eine medizinische Behandlung fast nie vollständig risikolos ist, ist eine vollständige Risikoaufklärung auch für Sie als Heilpraktiker von großer Bedeutung. Wenn sich ein Risiko der Behandlung verwirklicht (d.h. wenn bei einer Behandlung etwas Unerwartetes passiert), müssen Sie nachweisen, dass Sie Ihren Patienten hierüber aufgeklärt haben. Wenn Sie den Patienten nicht bzw. nicht ausreichend über die Risiken der Behandlung aufgeklärt haben, besteht stets das Risiko, dass der Patient Schmerzensgeld fordert bzw. Schadenersatzansprüche geltend macht.



Foto ©: Andreas Keudel @ ISO K<sup>®</sup> – photography

**Vor der Behandlung steht die Pflicht zur Aufklärung. Der Patient kann daraufhin wirksam in die Durchführung der Behandlung einwilligen.** (Symbolbild)

Worüber und wie umfassend aufzuklären ist, hängt vom Einzelfall ab. Grundsätzlich gilt: Je risikobehafteter ein Eingriff ist, desto umfassender sollte aufgeklärt werden. Beachten Sie, dass Sie für eine wirksame und ausreichende Aufklärung im Zweifel darlegungs- und beweispflichtig sind, d.h. im Falle eines Gerichtsverfahrens müssen Sie den Beweis dafür erbringen, dass Sie den Patienten ausreichend aufgeklärt haben. Es empfiehlt sich daher, eine solche Aufklärung schriftlich zu machen und in die Patientenakte zu nehmen. Man kann eine solche Aufklärung etwa mit einem gesonderten Aufklärungsbogen über die jeweilige Behandlung durchführen und im Behandlungsvertrag hierauf verweisen. Ein solcher Aufklärungsbogen muss natürlich individuell auf die konkrete Behandlung zugeschnitten sein, denn: Bei einer osteopathischen Behandlung bestehen natürlich andere Risiken als bei einer Blutegeltherapie. Wichtig ist, dass Sie für die Behandlungen, die Sie in Ihrer Praxis durchführen, die Aufklärung korrekt durchführen und sich ent-

sprechende Aufklärungsbogen gestalten, der auf Ihre Therapieformen zugeschnitten sind.

Bitte beachten Sie, dass der BDHN e.V. für Sie ein Muster eines Behandlungsvertrages erstellt hat, welches Sie kostenlos online im Atrium herunterladen können. Sie können das Muster individuell gestalten und ergänzen, um es auf Ihre Praxis und Ihre Behandlungen anzupassen.



**Michael Dligatch**  
Rechtsanwalt des BDHN. e.V.